



SOZIOETÄT MANN & MÜLLER

RAe Mann & Müller, Friedrichring 37, 79098 Freiburg i. Br

An das Justizministerium
Herrn Justizminister Stichelberger
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

vorab per Fax: 0711/279-2264 (ohne Anlagen)

**Friedrichring 37
79098 Freiburg i. Br.**

Telefon: (0761) 38 69 69-6
Telefax: (0761) 38 69 69-7

Rechtsanwälte:

Frank-Ulrich Mann
zugelassen für alle Amts-,
Land- u. Oberlandesgerichte

Matthias H. Müller
zugelassen für alle Amts-,
Land- u. Oberlandesgerichte

Datum

28.09.11

Sachbearbeiter

RA Mann

Unser Aktenzeichen

07756/11-fZR/MA

www.rechtmm.de

info@rechtmm.de

**Ersuchen um Zuweisung der Zuständigkeit für Ermittlungsverfahren
im Zusammenhang mit dem Bahnprojekt Stuttgart 21 auf eine
Staatsanwaltschaft außerhalb des OLG-Bezirks Stuttgart**

Sehr geehrter Herr Minister,

als unabhängige Organe der Rechtspflege und anwaltliche Vertreter einer Vielzahl von S 21-Gegnern sehen sich die Unterfertigten veranlasst, Sie über die Art und Weise der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Zusammenhang mit Verfahren bezüglich des Bahnprojekts Stuttgart 21 in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Zuständigkeit für die Ermittlungsverfahren zu entziehen und einer anderen Staatsanwaltschaft außerhalb des OLG-Bezirks Stuttgart zuzuweisen.

Wie wir Ihnen in der Folge darlegen werden, besteht Grund zu der Annahme, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart die Ermittlungen unter der Leitung des Oberstaatsanwaltes Häußler nicht objektiv führt.

Während gegen die Bahnprojektgegner mit großem Eifer ermittelt wird und bisweilen Bagatelldelicten zu erheblichen Vergehen erhoben werden, ermittelt die Staatsanwaltschaft Stuttgart in eigener Sache bzw. bei Strafanzeigen gegen Polizeibeamte oder Projektbefürworter – wohlwollend ausgedrückt – sehr zurückhaltend.

Durch die Verwicklung des Oberstaatsanwaltes Häußler in die Geschehnisse des 30.09.2010, erscheint es schlechterdings unmöglich, eine objektive Führung der Ermittlungen zu gewährleisten.

Oberstaatsanwalt Häußler war am 30.09.2010, an dem Tag, der in die Stadtgeschichte als „Schwarzer Donnerstag“ eingehen sollte, vor Ort und befand sich im wesentlichen bei der Einsatzleitung der Polizei.

Wir verkennen nicht, dass es nicht unüblich ist, bei Großdemonstrationen Staatsanwälte hinzuziehen. Dies erscheint stets dann sinnvoll, wenn mit Ausschreitungen zu rechnen ist und der Staatsanwalt zwecks Beweissicherung und zur Durchführung von Festnahmen sinnvollerweise vor Ort Entscheidungen treffen kann. Unabhängig davon, dass die Demonstrationen gegen das Bahnprojekt Stuttgart 21, insbesondere auch vor dem 30.09.2010, stets friedlich verliefen und es daher keinen Anlaß für die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Großdemonstration gab, ist aus unserer Sicht das Tätigwerden des Oberstaatsanwaltes am 30.09.2010 als nicht rechtmäßig einzustufen.

Wie bereits dargelegt, sind Staatsanwälte auf Demonstrationen repressiv tätig und zuständig für die Beweissicherung und die Festnahme von Straftätern. Hierzu bedienen sich die Staatsanwaltschaften ihrer Hilfsbeamten, namentlich der Polizei. Speziell für die Beweissicherung und Festnahme unterhält die Landespolizei sogenannte Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten, die BFEs. Es liegt daher auf der Hand, dass zur Erfüllung seiner Aufgaben der jeweilige Staatsanwalt Kontakt zu den vor Ort befindlichen BFE-Kräften unterhält.

Auch am „Schwarzen Donnerstag“ waren BFE-Einheiten im Einsatz. Eine BFE war zunächst in Zivilkleidung vor Ort, wobei sie durch gelbe Westen als Polizeibeamten erkennbar waren.

Als die angemeldete Schülerdemonstration in den Park zog, tat sich diese BFE durch provozierende Verhaltensweisen hervor. Schüler wurden ohne Grund weggeschubst, angeschrien und in sonstiger Weise belästigt. Dass eine solche aufstachelnde Verhaltensweise nicht zu einer Unfriedlichkeit der Demonstration führte, ist nicht der Polizei, sondern der Besonnenheit der Demonstranten zu verdanken. Einer dieser Polizeibeamten trug hinter seinem Rücken einen Schlagstock, obgleich es überhaupt keinen Anlaß gab.

Neben der Polizeiführung wäre es auch Aufgabe des Oberstaatsanwaltes vor Ort gewesen, diese Provokationen und Körperverletzungen seitens der Polizeibeamten zu unterbinden. Nichts dergleichen geschah.

Als Beweis legen wir zwei Videos vor, die die betreffende Situation dokumentieren.

Anlage 1: Videoaufnahmen der BFE am 30.09.2010

Festzuhalten ist, dass just die Einsatzkräfte, die sinnvollerweise direkten Kontakt zum Staatsanwalt vor Ort hatten, in dieser provozierenden Art und Weise aufgetreten sind.

Hinzu kommt, dass für den Oberstaatsanwalt Häußler am 30.09.2010 ohne weiteres hätte erkennbar sein müssen, dass der Polizeieinsatz ausufernd und völlig unverhältnismäßig war. Hier wäre es im Sinne einer objektiven Ausübung der Tätigkeit notwendig gewesen, die Einsatzleitung auf die Unverhältnismäßigkeit hinzuweisen und dahingehend Einfluß zu nehmen, dass die polizeilichen Maßnahmen der Verhältnismäßigkeit entsprechend durchgeführt werden müssen. Mit anderen Worten: Der Oberstaatsanwalt hätte die Ausuferung des Polizeieinsatzes und somit das rechtswidrige Verhalten der Polizei beenden können und müssen. Das Legalitätsprinzip verpflichtet den Staatsanwalt, bei Kenntniserlangung etwaiger Straftaten tätig zu werden. Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht nur auf Straftaten, die von Bürgern ausgeübt werden, sondern erstreckt sich auch auf mögliche Straftaten von Polizeibeamten.

Für einen am 30.09.2011 durch Wasserwerfer am Auge schwer verletzten Demonstranten wurde die von ihm erstattete Strafanzeige gegen die für seine Verletzungen Verantwortlichen explizit auf Oberstaatsanwalt Häußler ausgedehnt. Eine Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Stuttgart (!) teilte daraufhin mit, dass die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß sehe, Ermittlungen gegen den Oberstaatsanwalt einzuleiten. Eine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft wurde von Letztere verworfen. Der dann bei dem OLG gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung mußte ohne Erfolg bleiben, da das OLG üblicherweise nicht sämtliche Akten hinzuzieht, sondern nur den Antrag mit den jeweiligen Belegen berücksichtigen kann.

Da dem Anzeigenerstatter und ebenso den ihn vertretenden Anwälten ein staatsanwaltschaftlicher Apparat nicht zur Verfügung steht, konnte wirkungsvoller juristischer Beistand nicht geleistet werden.

**Anlagenkonvolut 2: Strafanzeige gegen Häußler
Ablehnungsverfügung Staatsanwaltschaft Ablehnungsverfügung Generalstaatsanwaltschaft
Ablehnung OLG**

Namens und im Auftrag der vier durch den Wasserwerfereinsatz vom 30.09.2010 im Stuttgarter Schloßgarten an den Augen schwer verletzten Bürgern wurde beim Verwaltungsgericht Stuttgart eine Fortsetzungsfeststellungsklage eingereicht, um die Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes durch das Verwaltungsgericht festzustellen zu lassen. Sollte das Verwaltungsgericht bzw. ggf. eine spätere Instanz erwartungsgemäß antragsgemäß entscheiden, so hätte dies Konsequenzen nicht nur für die polizeiliche Führung, sondern möglicherweise auch für den Staatsanwalt vor Ort. Vor diesem Hintergrund wird nachvollziehbar, dass eine objektive Ermittlungstätigkeit durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart unter der Leitung des Oberstaatsanwalts Häußler nicht zu erwarten ist. Diese, bei den Unterzeichnern bereits von Anfang an bestehenden Befürchtungen wurden durch die tatsächliche Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Stuttgart indessen noch übertroffen.

Erlauben Sie uns, sehr geehrter Herr Minister, anhand von konkreten Beispielen die vorbeschriebene Situation zu verdeutlichen.

I. Überzogene Verfolgung gegenüber S-21-Gegnern

1. Fall Dietrich Wagner

Mit ungewöhnlich großem Eifer bemühte sich die Staatsanwaltschaft, den durch den Wasserwerfer fast vollständig blind geschossenen Rentner Dietrich Wagner nachzuweisen, Steine geworfen zu haben. Hierfür wurde seitens der Staatsanwaltschaft eine Energie aufgewendet, die ganz offensichtlich an anderer Stelle zu Engpässen in der Ermittlungsarbeit geführt hat. Obgleich hunderte von Videos und Bildern durch die Polizei gesichtet wurden, konnte ein Steinwurf nicht nachgewiesen werden. Jedoch behauptet die Staatsanwaltschaft bis zuletzt, Dietrich Wagner habe einen faustgroßen Pflasterstein gegen einen Wasserwerfer geworfen.

Richtig ist und wurde von Dietrich Wagner von Anfang an eingeräumt, dass er Kastanien in die Luft geworfen hat, die zuvor durch die Beregnung mit dem Wasserwerfer auf die Demonstranten niederprasselten. Als sich dann ein Zeuge bei der Polizei meldete und mitteilte, er habe Herrn Wagner Pflastersteine aus einem von Herrn Wagner mitgeführten Stoffbeutel entnommen, damit er diese nicht werfen könne, witterte die Staatsanwaltschaft Stuttgart Morgenluft.

Da der Zeuge die angeblichen Wurfgeschosse der Polizei zur Verfügung stellte, wurde eine DNA-Analyse an diesen Steinen durchgeführt. Noch bevor die entsprechenden Ergebnisse bekannt wurden, teilte der Erstunterfertiger der Staatsanwaltschaft mit, dass der Beschuldigte Wagner zur Abgabe einer Speichelprobe zwecks DNA-Abgleich zur Verfügung stünde. Obgleich die DNA-Analyse ergab, dass außer den Fingerabdrücken des Zeugen selbst keinerlei weitere Fingerabdrücke gefunden wurden und ausweislich des massenhaften Bild- und Filmmaterials erkennbar war, dass der Beschuldigte Wagner am 30.09.2010 keine Handschuhe und keinen Stoffbeutel trug, setzte die Staatsanwaltschaft Stuttgart eine richterliche Vernehmung des Zeugen durch, die vor dem Amtsgerichts Stuttgart auch stattfand.

In dieser Zeugenvernehmung konnte nachgewiesen werden, dass der Zeuge die Unwahrheit sagte. Es wurde offenbar, dass er lediglich die Wahrnehmung von den Bildern des Herrn Wagner, die um die Welt gingen, gesehen hatte, weitere Details aber nicht beschreiben konnte.

Es gab daher keinerlei Anlaß, eine richterliche Vernehmung zu veranlassen, da der Unwahrheitsgehalt der Aussage rein objektiv (Herr Wagner trug keinen Beutel, keine Fingerabdrücke auf den Steinen, keine Handschuhe) bereits von den vernehmenden Kriminalbeamten leicht hätte erkannt werden können.

Nach der entsprechenden Vernehmung des Zeugen präsentierte Staatsanwalt Biel im Richterzimmer ein Video, auf dem nach seiner Ansicht ein Steinwurf des Herrn Wagner zu sehen sei. Es handelt sich um ein Video, welches aus einem Wasserwerfer aufgenommen wurde. Dieses Video wurde den Unterfertigenden im Rahmen der Akteneinsicht vorgelegt. Leider war es nicht in der hochauflösenden Qualität, in der das Video aufgenommen wurde, so dass eine klare Einzelbildauflösung nicht vorgenommen werden konnte. Allerdings läßt auch in dieser Qualität die Aufnahme nicht den Verdacht zu, dass es sich bei dem Gegenstand um einen Stein gehandelt habe. Vielmehr sieht man lediglich, dass aus der Menge von einem älteren Herrn, der Herrn Wagner zumindest sehr ähnlich sieht, ein Gegenstand geworfen wurde. Nach diesseitiger Auffassung ist erkennbar und durch das Geräusch am Wasserwerfer auch nachvollziehbar, dass es sich hierbei um eine Kastanie gehandelt hat. Unabhängig davon ist es absurd, den Wurf eines Gegenstandes auf einen Wasserwerfer als versuchte gefährliche Körperverletzung zu werten.

Offensichtlich hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart selbst erkannt, dass auch dieses Video den Vorwurf nicht erhärten kann, der Beschuldigte Wagner habe einen Stein geworfen. Sie stellte daraufhin das Verfahren ein, bediente sich jedoch nicht des hier einschlägigen § 170 Abs. 2 StPO, sondern sah von einer Strafe mit der Begründung ab, Herr Wagner sei ja schwer verletzt worden.

Das Absehen einer Strafe suggeriert jedoch, dass der Beschuldigte die Tat begangen habe. Dies ist nicht zutreffend und für den Beschuldigten ehrwürdig.

Da die Verletzungen des Herrn Wagner von Anfang an bekannt waren, hätte selbst für den Fall, dass ein Steinwurf durch den Beschuldigten Wagner stattgefunden hätte, die Einstellung nach § 152 StPO sogleich erfolgen können. Es wäre somit nicht erforderlich gewesen, überaus umfangreiche Ermittlungen zur Überführung durchzuführen. Aus diesem Gesichtspunkt ist erkennbar, dass es der Staatsanwaltschaft geradezu darauf ankam, den als „Ikone des Widerstands“ bezeichneten Wagner eines Steinwurfes zu bezichtigen und diesen Eindruck aufrecht zu erhalten.

Als Anlage übermitteln wir Ihnen Auszüge aus der Ermittlungsakte inkl. Zeugenvernahmeprotokoll sowie die Einstellungsverfügung des Staatsanwaltschaft Stuttgart.

**Anlage 3: Auszug Ermittlungsakte
Zeugenvernahmeprotokoll
Einstellungsverfügung**

Im Nachgang wurde bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart per E-Mail angefragt, ob sie gegen den Zeugen ein Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage eingeleitet habe. Dies wurde von Staatsanwalt Biel mit E-Mail verneint. Auch hierin ist erkennbar, dass die Ermittlungen einseitig zuungunsten der S 21-Gegner geführt werden, offensichtlich Straftaten jedoch nicht verfolgt werden, wenn sie von S 21-Befürwortern begangen werden.

Es gab keinen einzigen Anhaltspunkt dafür, dass der Beschuldigte eine Körperverletzung herbeiführen wollte. Der Akte ist nicht zu entnehmen, dass ein eingesetzter Polizeibeamter von einem Stein getroffen worden wäre. Angesichts der Vollausrüstung der Einsatzkräfte war eine Körperverletzung auch nicht zu erwarten. Eine objektive Ermittlungstätigkeit ist somit nicht ersichtlich.

Die mangelnde Objektivität der Stuttgarter Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Ermittlungsverfahren im Rahmen des Bahnprojekts Stuttgart 21 zeigt sich nicht nur darin, dass besonders eifrig Demonstranten verfolgt werden; es zeigt sich auch darin, dass die den Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalte von der Staatsanwaltschaft überbewertet werden. Nichtigkeiten, die für sich genommen entweder überhaupt keine strafbare Handlung beinhalten oder Bagatelvergehen darstellen, werden zu Delikten schwereren Gewichtes hochgestuft.

2. Fall Herr K.

Ein Beispiel hierfür ist, das Strafverfahren gegen Herrn K. Herr K, ein erklärter S 21-Gegner, nimmt an vielen Demonstrationen teil und hat es sich zur Aufgabe gemacht, wo immer möglich deeskalierend zu wirken. Bei einer Demonstration am Neuen Schloß holte er bspw. einen angetrunkenen Mann aus dem Foyer des Neuen Schlosses, um die Situation zu beruhigen. Kurze Zeit später wurde er gewahr, dass eine Gruppe von Polizeibeamten versuchte, eine Demonstrantin aus der Versammlung zu ziehen. Da kein Grund für das Herausziehen einer einzelnen Person ersichtlich war, fragte er den Polizeibeamten, warum sie diese Maßnahme durchführen. Die ganze Szenerie wurde von einem Kameramann gefilmt und auf Youtube gestellt. Wir fügen dieses Video als

Anlage 4 Video Neues Schloss

anbei.

Wie sich durch die Akteneinsicht herausstellte, wurde die Demonstrantin einer geringfügigen Sachbeschädigung beschuldigt. Die Personalien der Dame waren der Polizei längst bekannt. Es hätte also keines Zugriffes bei der Versammlung bedurft. Vielmehr war es aus polizeitaktischen Gründen äußerst ungeschickt, einzelne Demonstranten aus einer Versammlung herauszuholen, ohne dass für die Demonstranten erkennbar war, aus welchem Grund dies erfolgte.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart leitete ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn K. ein und ermittelte wegen Gefangenenerbefreiung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Erst nachdem sich der Erstunterzeichner für Herrn K. legitimiert hatte, reduzierte die Staatsanwaltschaft den Vorwurf auf Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, was noch immer überzogen ist. Es erging Strafbefehl, der allerdings nicht rechtskräftig wurde.

**Anlage 5 Auszug aus Ermittlungsakte
Strafbefehl
Schutzschrift MM**

3. Fall Matthias von Herrmann

Gegen den Pressesprecher der Parkschützer, Matthias von Herrmann, wurde eine ganze Anzahl von Ermittlungsverfahren eingeleitet. Im wesentlichen handelte es sich dabei um versammlungsrechtliche Vorwürfe im Zusammenhang mit angemeldeten Demonstrationen. Ein Verfahren wurde gegen ihn wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung geführt. Einziger Anlaß der Staatsanwaltschaft dieses Ermittlungsverfahren einzuleiten ist darin zu sehen, dass Herr von Herrmann gesehen wurde, als er sich am 16.10.2010, also zwei Wochen nach dem „Schwarzen Donnerstag“ hinter einer verdunkelten Limousine befand, in der Herr Keilbach saß. Offensichtlich gingen die Demonstranten, die sich vor dem Auto spontan versammelten, irrig davon aus, dass sich der damalige Polizeipräsident Stumpf in dem Auto befände. Die bloße Anwesenheit des Herrn von Herrmann in der Nähe des Geschehens war für die Staatsanwaltschaft Stuttgart Anlaß genug, gegen ihn wegen Freiheitsberaubung, Nötigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung zu ermitteln. Das Verfahren wurde mittlerweile eingestellt, nachdem sich der Erstunterfertigende für den Beschuldigten legitimiert hatte.

Anlage 6 Einstellungsverfügung StA Stuttgart

4. Fall Frau P.

Die 20-jährige Frau P. mußte sich gegen den von der Staatsanwaltschaft Stuttgart erhobenen Vorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vor dem AG Ludwigsburg verantworten. Dem lag der Sachverhalt zugrunde, dass anlässlich einer Baumumpflanzaktion am Stuttgarter Nordflügel die Angeklagte nicht freiwillig den Platz verlassen hatte, sondern sich von zwei Polizeibeamten wegtragen ließ. Hierzu hat sie sich auf den Boden gesetzt, die Beine angewinkelt und die Arme um die Beine geschlungen. Diese Haltung nahm sie ein, weil sie erfahren hatte, dass dies für die Polizeibeamten die bequemste Möglichkeit ist, Demonstranten wegzutragen. Die Polizeibeamtin, die die Angeklagte wegtrug, ergriff sie am Oberarm und fügte der Angeklagten Hämatome zu. Sie hatte die Angeklagte nicht richtig im Haltegriff, so dass sie nach einigen Metern diese absetzen mußte. Beim Wiederhochnehmen der Angeklagten soll diese mit den Armen gerudert und sich dann in den Griff der Polizeibeamten fallen gelassen haben. Die Angeklagte hatte allerdings lediglich versucht, nachdem sie abgesetzt wurde, wieder in die für die Polizeibeamten günstigste Position zu gelangen. Deshalb zog sie die Beine wieder an sich. Bei dem Aufheben und dem angeblichen Fallenlassen soll der Polizeibeamtin plötzlich ein starker Schmerz in die linke untere Rückenpartie gefahren sein. Sie sei 3 Tage arbeitsunfähig geschrieben worden. Ein Attest, das die Körperverletzung belegen könnte, lag der gesamten Akte nicht bei, war weder dem Staatsanwalt noch dem Gericht bekannt. Da die Polizeibeamtin die Angeklagte weiterhin trug und auch anschließend weiter ihren Dienst versah, kann nur von einer nicht erheblichen Verletzung ausgegangen werden. Abgesehen davon war die Polizeibeamtin bereits vorher im Einsatz, so dass auch Alternativursachen für ihre Schmerzen in Frage kommen. Getreu ihrer harten Linie Demonstranten gegenüber, unterstellte die Staatsanwaltschaft Vorsatz hinsichtlich der Körperverletzung und erhob entsprechende Anklage. Die Hauptverhandlung endete mit einem Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung und vorsätzlichem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Wegen Einlegung eines Rechtsmittels ist Rechtskraft nicht eingetreten.

Aktuell ist die Staatsanwaltschaft Stuttgart emsig bemüht, möglichst viele der Menschen, die sich am 20.06.2011 am Gelände des Grundwassermanagements waren, wegen Schweren Landfriedensbruchs zu verfolgen. Hierzu gab es eine ganze Reihe von Hausdurchsuchungen, die bereits für sich beleuchtet unverhältnismäßig waren. Zeugen, die von der Polizei bzw. der StA vernommen wurden, werden mittlerweile als Beschuldigte geführt. Inzwischen läuft eine groß angelegte Aktion der StA, die Demonstranten erkennungsdienstlich zu behandeln. Auch hier ist die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zumindest zweifelhaft. Jedoch lässt sich die StA nicht einmal dann von den Erkennungsdienstlichen Behandlungen abbringen, wenn Beschuldigte den Nachweis führen können, gar nicht vor Ort gewesen zu sein.

5. Fall Herr M.

Herr M. gehört zu den Gegnern des Bahnprojektes Stuttgart 21 und nahm an diversen Aktivitäten teil. Polizei und Staatsanwaltschaft führen auch gegen ihn Ermittlungen wegen des Verdachts des schweren Landfriedensbruchs aufgrund der Vorkommnisse am GWM am 20.06.2011. In diesem Verfahren wurde der Polizei eine schriftliche Erklärung vorgelegt, in welcher ein Zeuge versicherte, dass sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der angeblichen Tat bei ihm in Esslingen aufgehalten habe. Dieser Zeuge wurde später von der Polizei vernommen und –laut telefonischer Auskunft- als glaubwürdig eingestuft. Dennoch erhalten StA und Polizei die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung aufrecht.

II. Ermittlungen in „eigener Sache“

Das unverhältnismäßige Vorgehen der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegenüber S 21-Gegnern könnte hingenommen werden, würden die von den S-21 Gegnern gestellten Strafanzeigen zu ebenso eifrigen und emsigen Ermittlungen führen. Dies ist jedoch erkennbar nicht der Fall.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand gibt es bislang nur einen einzigen Strafbefehl gegen einen Polizeibeamten im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom „Schwarzen Donnerstag“. Insoweit wurde ein – mittlerweile offensichtlich rechtskräftiger – Strafbefehl gegen einen Polizeibeamten erlassen, der offensichtlich sein Pfefferspray aus einer Entfernung unter einem Meter auf einen Passanten abgesprüht hat.

Weitere Ermittlungsergebnisse oder Strafverfahren sind diesseits nicht bekannt, viele Verfahren wurden noch nicht abgeschlossen. Ob in diesen Fällen ermittelt wird, entzieht sich unserer Kenntnis.

Bekannt hingegen ist, dass zahlreiche Strafanzeigen gegen Verantwortliche des „Schwarzen Donnerstags“ nicht zu entsprechenden Ermittlungsverfahren führten.

1. Fall PP Stumpf

Bereits mit Verfügung vom 27.10.2010 hat Oberstaatsanwalt Häußler anlässlich einer gegen den damaligen Polizeipräsidenten Stumpf gerichteten Strafanzeige wegen des Polizei-Einsatzes am 30.09.2011 im Mittleren Schlossgarten Ermittlungen abgelehnt. In dieser Verfügung vertritt er

die Auffassung, dass es sich am 30.09.2010 nicht um eine Demonstration, die dem Versammlungrecht unterliegt handele, sondern um eine Ansammlung zwecks Behinderungsblockade.

Anlage 7: Einstellungsverfügung vom 27.10.2010

2. Fall „Prügelglatze“

Am 30.09.2010 im Stuttgarter Schloßgarten tat sich ein Polizeibeamter aus Böblingen durch kräftiges aggressives Auftreten mit Schlagstock- und Pfeffersprayeinsatz hervor. In der Szene des Widerstands gegen Stuttgart 21 wird er seitdem nur noch als „Prügelglatze“ bezeichnet. Über das Auftreten des Herren liegen einige Filmdokumentationen vor, die wir als

Anlage 8: Videofrequenzen zur „Prügelglatze“

vorlegen.

Es hat daher eine Reihe von Strafanzeigen gegen diesen Polizeibeamten gegeben. Die Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt wurden von der Staatsanwaltschaft Stuttgart gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Anlage 9: Einstellungsverfügung

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart ist der Auffassung, dass – soweit überhaupt eine Strafbarkeit vorliegt – die Handlungen des Polizeibeamten gerechtfertigt waren. Schließlich habe man versucht, ihn „zu berühren“. Die völlige Ungleichbehandlung hinsichtlich der Strafverfahren offenbart sich insbesondere in dem Vergleich zu dem oben unter I. Ziffer 4 genannten Fall und dem hier geschilderten Vorgang.

Uns sind noch zahlreiche weitere Fälle bekannt, die sich ebenfalls nahtlos in das aufgezeigte Bild einfügen lassen.

III. Schlussbemerkung

Bei den genannten Fällen handelt es sich nicht um Einzelfälle. Die unter dem Gliederungspunkt I aufgeführten Fälle sind solche, mit der die Unterfertigten selbst mandatiert sind oder waren. Hierbei haben wir uns auf einige wenige Verfahren beschränkt, um den Umfang unseres Ersuchens nicht ausufern zu lassen. Jedoch können noch zahlreiche weitere Fälle aufgeführt werden, die unsere Einschätzung bestätigen. Insofern bitten wir um Mitteilung, sollten Sie der Auffassung sein, dass die genannten Beispiele noch nicht ausreichend sind oder detaillierter nachgewiesen werden sollten.

Viele Demonstrationsteilnehmer haben am 30.09.2010 das Vertrauen in die Stuttgarter Polizei verloren. Zahlreiche Menschen sind noch immer traumatisiert, einige haben bleibende Schäden und Verletzungen, die sie für den Rest des Lebens zeichnen. Mittlerweile bröckelt das Vertrauen auch gegenüber der Justiz –und zwar rapide. Es ist anzunehmen, dass die geschilderte Strategie der Staatsanwaltschaft Stuttgart hierfür ursächlich ist. Die Menschen fühlen sich kriminalisiert und ohnmächtig. Es steht zu befürchten, dass sich das ursprüngliche Unverständnis, die Enttäuschung der Bürger gegenüber dem Rechtsstaat, zunehmend in Wut wandeln könnte.

Ein Zuständigkeitswechsel bei der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Bahnprojekt S-21 wäre eine geeignete Maßnahme, dem Vertrauensverlust gegenüber dem Staat

entgegen zu wirken und würde den Betroffenen die Möglichkeit eröffnen, etwaige richterliche Entscheidungen anzunehmen und sich nicht ungerecht behandelt zu fühlen.

Insbesondere würde die Auswechslung der Staatsanwaltschaft jedoch die Möglichkeit eröffnen, objektive Ergebnisse zu erzielen und Ungleichbehandlung abzustellen.

Für Rückfragen, Ergänzungen oder Vertiefungen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Frank-Ulrich Mann
Rechtsanwalt

Matthias H. Müller
Rechtsanwalt